



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 13. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020, welches die Revision verschiedener Erlasse beinhaltet, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

1. *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)*

Grundsätzlich werden die Anpassungen der VVEA - mit Ausnahme der Änderung von Art. 29 «Zwischenlager» - begrüsst. In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass Zwischenlager zu den Abfallanlagen gehören. Bei den Abfallanlagen werden aber keine technischen Auflagen aufgelistet, sondern auf die Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung verwiesen. Darin sind aber keine konkreten Auflagen erwähnt. Gerade das Gefährdungspotential von Betonabbruch, insbesondere durch Cr(VI), wird widersprüchlich beurteilt. Als Folge sind die Anforderungen an die Lagerung von Betonabbrüchen von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Solange unklar ist, ob Cr(VI) ausgewaschen wird oder nicht, sollte daher auf Verordnungsstufe oder in einer auf die VVEA abgestützten Richtlinie geregelt werden, welche Massnahmen für die Lagerung von Betonabbruch in den unterschiedlichen Grundwasserschutz-zonen notwendig sind. Die alte Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Baustoffen ist nicht mehr gültig, da sie sich noch auf die TVA bezieht. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde gestützt auf Art. 29 rechtskräftig verfügt, dass die Zwischenlager von Brechplätzen mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche ausgerüstet werden müssen.

Antrag

Art. 29 ist beizubehalten.

Eventualantrag

Falls Art. 29 gestrichen wird, sind die Anforderungen an Lagerplätze von Bauabfall- und Recyclingbaustoffen auf Bundesebene in einer Vollzughilfe zu definieren.

2. *Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)*

Zwischen der Altlastenverordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö, SR 814.12) besteht seit langem ein Harmonisierungsbedarf, unter anderem auch betreffend verschiedener Sanierungswerte und der Finanzierung von Sanierungen. Seit längerem wird von den Kantonen daher eine Harmonisierung der beiden Verordnungen gefordert - bislang leider ohne Erfolg. Mit der vorliegend vorgeschlagenen, vorgezogenen Senkung einzelner Grenzwerte in der Altlastenverordnung werden die Differenzen zwischen den beiden Verordnungen jedoch noch verschärft.

Die Harmonisierung der beiden Verordnungen wird als vordringlich erachtet und die vorgeschlagenen Änderungen der Altlastenverordnung abgelehnt. Mit der Verschärfung der Grenzwerte in der Altlastenverordnung wird ein Präjudiz für den Bodenschutz geschaffen, dessen Folgen heute nicht bekannt sind respektive sehr widersprüchlich beurteilt werden.

Antrag

Die vorliegende Änderung der Altlastenverordnung ist auszusetzen und zusammen mit der Harmonisierung der beiden Verordnungen betreffend Bodenbelastungen und der Finanzierung von gesetzlich notwendigen Bodensanierungen zu bereinigen.

3. *Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)*

Die Revision betrifft nur Artikel, für die der Bund zuständig ist und die die Ausfuhr betreffen. Die Änderungen werden unterstützt.

4. *Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)*

a) *Verhältnis zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*

Die Integration der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) wurde in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) bereits als Vorschlag behandelt. Die Vernehmlassung ist aktuell zurück beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft), die überarbeitete Botschaft wird Ende 2020 vom Parlament verabschiedet. Die Diskussionen zur AP22+ sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun dasselbe Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird. Die fehlende Koordination zwischen dem BAFU und dem BLW wird bedauert. Die vorgeschlagene Regelung mit einem Obligatorium für den Einsatz von emissionsarmen Ausbringverfahren wird abgelehnt.

b) *Einführung von Obligatorien*

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, wird die Einführung von Obligatorien als unverhältnismässig erachtet. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Dass dies nun im Sinne des Vorsorgeprinzips auf Verordnungsebene vorgeschrieben werden soll, wird abgelehnt. Schweizweit sind heute ungefähr 90% der Güllelager abgedeckt, was zeigt, dass diese Massnahme in der Praxis bereits grösstenteils umgesetzt wird. Eine

obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig. Die Anwendung der bandförmigen Ausbringung (Schleppschauch oder das Schlitzdrillverfahren) wird im aktuellen System aufgrund der bestehenden agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und, wo dies nicht getan wird, gibt es weitere Steuerelemente (technische, organisatorische, finanzielle etc.).

Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Wind, die einen grösseren Einfluss auf die Emissionsverbreitung haben als die Ausbringungsmethode. Organisatorische Massnahmen, welche die weiteren genannten Faktoren betreffen, sind im Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (2012, BAFU) beschrieben. Nebst dem Ausbringungssystem für Gülle und Vergärungsprodukte spielen vielmehr die richtige Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern und Vergärungsprodukten eine entscheidende Rolle. Zu den organisatorischen Massnahmen bei der Ausbringung gehört eine optimale Wahl des Ausbringungszeitpunkts, das Verhältnis der Verdünnung des flüssigen Hofdüngers und Vergärungsprodukts sowie die optimale Abstimmung der Gaben auf den Stickstoff-Bedarf der Pflanzen. Eine gute landwirtschaftliche Praxis hat einen höheren Einfluss in Bezug auf die Reduktion der Ammoniakemissionen als die Ausbringungstechnik. Der Kanton ist daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen, um die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Die Reduktion der Ammoniakemissionen wird als ein wichtiges Ziel erachtet. Sie ist eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen der Landwirtschaft und dem Umweltschutz. Mit den vorgeschlagenen Instrumenten lässt sie sich allerdings nicht bewältigen.

c) Auswirkungen eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren auf Betriebe

Eine Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren würde dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die für das Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen. Viele von ihnen, vor allem jene mit kleineren Betrieben, könnten es sich nicht leisten, Schleppschauchsysteme anzuschaffen. Sie müssten für das Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn zugehen. Damit ist es für sie auch weniger möglich, den meteorologisch besten Zeitpunkt zur Gülleausbringung zu nutzen.

d) Schwierigkeiten im Vollzug

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen zur AP22+ erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren, führt zu viel Unsicherheit bei den Landwirten und den Kontrollorganen. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschauch nicht nur wegen der Hangneigung und der Bäume, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. Betroffen wären vor allem Betriebe, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Allen besonderen Situationen mit Ausnahmeregelungen zu begegnen, wäre sehr kompliziert, was die Kontrollierbarkeit beeinträchtigen würde. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widersprechen in jeder Hinsicht dem Ziel einer administrativen Vereinfachung bei den Vollzugsstellen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Verknüpfung der DZV (Direktzahlungsverordnung) und VKKL (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben) mit der LRV wird abgelehnt. Eine Verknüpfung führt zu unklaren Verantwortlichkeiten zwischen den Landwirtschafts- und Umweltämtern.

Verhältnismässigkeit

Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) besagt in Art. 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Einführung der obligatorischen Nutzung von emissionsreduzierten Ausbringverfahren widerspricht diesem Art. 11 jedoch klar. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung dieser Technik ist nicht gegeben.

Folgende technische Argumente sprechen gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkung auf die Bodenverdichtung (schwerere Maschinen).
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdünger klar benachteiligt. Die Herstellung von Kunstdünger ist mit einem hohen Energieverbrauch verbunden.
- Gängige Praktiken bei der Verwendung von Langstroh beispielsweise in der Rindviehhaltung müssen angepasst werden (zu viel Langstroh in der Gülle verstopft das Schlauchsystem), oder die Gülle muss separiert oder zusätzlich verdünnt werden. Diese Massnahmen führen zu einem zusätzlichen Aufwand und zu zusätzlichen Fahrten.

Weiter sprechen folgende organisatorische und betriebswirtschaftliche Argumente dagegen:

- Der organisatorische Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten, wie auch die Unterhaltsarbeiten sind bei Schleppschlauchsystemen gegenüber Prallteller um ein Vielfaches höher.
- Doppelbelastung durch den zusätzlichen Wegfall der Bundesbeiträge für emissionsarme Ausbringverfahren. Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Fazit

Auf das vorgeschlagene Obligatorium von emissionsarmen Ausbringverfahren ist zu verzichten. Hinsichtlich der Reduktion von Ammoniakemissionen wäre es weit nachhaltiger, in Zukunft in den Massnahmenkatalog der geplanten regionalen landwirtschaftlichen Strategien gezielte Strategien aufzunehmen und finanziell zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt.AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüsst die Standeskommission die Anpassungen der VVEA mit Ausnahme der Änderung von Art. 29 „Zwischenlager“.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Definition stehen lassen	Wir haben aufgrund von Art. 29 und dieser Definition die Befestigung der Lagerplätze bei Brechplätzen verfügt. (siehe Bemerkungen zu Art. 29)
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	siehe Bemerkungen zu Art. 3 Bst. h und Art. 29
Art. 29 Art. 29 Art. 29	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 29 ist beizubehalten. Falls Art. 29 gestrichen wird, sollten auf Bundesebene Anforderungen an Lagerplätze von Bauabfall- und Recyclingbaustoffen in einer Vollzughilfe definiert werden.	Das Amt für Umwelt hat aufgrund dieses Artikels verfügt, dass die Zwischenlager von Brechplätzen mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche ausgerüstet werden müssen. In der Erläuterung wird zwar darauf hingewiesen, dass Zwischenlager ein Teil von Abfallanlagen sind. Bei den Abfallanlagen werden aber keine technischen Auflagen aufgelistet.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			<p>Diese sind auch nicht in der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung erwähnt. Gerade das Gefährdungspotential von Betonabbruch, insbesondere durch Cr(VI), wird widersprüchlich beurteilt. Folglich sind die Anforderungen an die Lagerung von Betonabbrüchen von Kanton zu Kanton unterschiedlich</p> <p>Solange unklar ist, ob Cr(VI) ausgewaschen wird oder nicht, sollte auf Verordnungsstufe oder in einer Richtlinie geregelt werden, welche Massnahmen für die Lagerung von Betonabbruch in den unterschiedlichen Grundwasserschutzzonen notwendig sind. Gemäss der alten Richtlinie für die Verwertung von mineralischen Baustoffen musste Betongranulat abgedeckt werden. Betonabbruch war darin nicht spezifiziert. Die Richtlinie ist ausserdem nicht mehr gültig, da sie sich noch auf die TVA bezieht. Das Amt für Umwelt hat aufgrund dieses Art. 29 in Baubewilligungen verfügt, dass die Zwischenlager von Brechplätzen mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche ausgerüstet werden müssen.</p>
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt.AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Zwischen der Altlastenverordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) besteht seit langem ein Harmonisierungsbedarf, unter anderem auch betreffend der Sanierungswerte und der Finanzierung von Sanierungen. Seit langem wird eine Harmonisierung der beiden Verordnungen von den Kantonen gefordert. Leider noch ohne Erfolg. Mit der vorliegenden Verschärfung einzelner Grenzwerte in der Altlastenverordnung werden die Differenzen zwischen den beiden Verordnungen jedoch noch verschärft.

Die Standeskommission erachtet die Harmonisierung der beiden Verordnungen als vordringlich und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der Altlastenverordnung ab. Mit der Verschärfung der Grenzwerte in der Altlastenverordnung wird ein Präjudiz für den Bodenschutz geschaffen, dessen Folgen heute nicht bekannt sind respektive sehr widersprüchlich beurteilt werden.

Antrag:

Die vorliegende Änderung der Altlastenverordnung ist auszusetzen und zusammen mit der Harmonisierung der beiden Verordnungen betreffend Bodenbelastungen und der Finanzierung von gesetzlich notwendigen Bodensanierungen zu bereinigen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Löschung des Summenparameters für BTEX	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt.AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Revision betrifft nur Artikel, für die der Bund zuständig ist und die Ausfuhr betreffen.
Deshalb verzichtet die Standeskommission auf eine Stellungnahme.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt.AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Integration der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) wurde in der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) bereits als Vorschlag behandelt. Die Vernehmlassung ist aktuell zurück beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft), die überarbeitete Botschaft wird Ende 2020 vom Parlament verabschiedet. Die Diskussionen zur AP22+ sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun dasselbe Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird. Die fehlende Koordination zwischen dem BAFU und dem BLW wird bedauert. Die vorgeschlagenen Änderungen der Luftreinhalteverordnung mit der Forderung des Einsatzes von emissionsarmen Ausbringverfahren auf Verordnungsebene zu regeln, wird kategorisch abgelehnt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Dass dies nun im Sinne des Vorsorgeprinzips auf Verordnungsebene vorgeschrieben werden soll, wird abgelehnt. Schweizweit sind heute ungefähr 90% der Güllelager abgedeckt, was zeigt, dass diese Massnahme in der Praxis bereits grösstenteils umgesetzt wird. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig. Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung (Schleppschlauch oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es weitere Elemente (Technische, Organisatorische, Finanzielle etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Wind, die einen grösseren Einfluss auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger haben. Organisatorische Massnahmen, welche die weiteren genannten Faktoren betreffen, sind im Modul der Vollziehungshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“ (2012, BAFU) beschrieben. Nebst dem Ausbringungssystem für Gülle und Vergärungsprodukte spielen vielmehr die richtige Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern und Vergärungsprodukten eine entscheidende Rolle. Zu den organisatorischen Massnahmen bei der Ausbringung gehört eine optimale Wahl des Ausbringungszeitpunkts, das Verhältnis der Verdünnung des flüssigen Hofdüngers und Vergärungsprodukts, sowie die optimale Abstimmung der Gaben auf den Stickstoff-Bedarf der Pflanzen. Eine gute landwirtschaftliche Praxis hat einen höheren Einfluss in Bezug auf die Reduktion der Ammoniakemissionen wie die Ausbringungstechnik. Der Kanton ist daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen, um die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Der Kanton Appenzell I.Rh. erachtet die Reduktion der Ammoniakemissionen als ein wichtiges Ziel, aber als eines der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt und es kann nicht mit den hier vorgeschlagenen Instrumenten erreicht werden.

Eine Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren würde dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die für das Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb für das Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zur Gülleausbringung zu nutzen.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen zur AP22+ erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren, führt zu viel Unsicherheit bei den Landwirten, wie aber auch bei den Kontrollorganisationen. In vielen Fällen

macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschauch nicht nur wegen der Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. Gestraft wären vor allem Betriebe, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln, ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel einer administrativen Vereinfachung bei den Vollzugsstellen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Verknüpfung der DZV (Direktzahlungsverordnung) und VKKL (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben) mit der LRV wird abgelehnt. Eine Verknüpfung führt zu unklaren Verantwortlichkeiten zwischen den Landwirtschafts- und Umweltämtern.

Das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) besagt in Art. 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies **technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar** ist. Die Einführung der obligatorischen Nutzung von emissionsreduzierten Ausbringverfahren widerspricht diesem Art. 11 jedoch klar. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik ist nicht gegeben.

Folgende **technische Argumente** sprechen gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkung auf die Bodenverdichtung (schwerere Maschinen).
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdünger klar benachteiligt. Die Herstellung von Kunstdünger ist mit einem hohen Energieverbrauch verbunden.
- Gängige Praktiken bei der Verwendung von Langstroh beispielsweise in der Rindviehhaltung müssen angepasst werden (zuviel Langstroh in der Gülle verstopft das Schlauchsystem), oder die Gülle muss separiert oder zusätzlich verdünnt werden. Diese Massnahmen führen zu einem zusätzlichen Aufwand und zu zusätzlichen Fahrten.

Weiter sprechen folgende **organisatorische und betriebswirtschaftliche Argumente** dagegen:

- Der organisatorische Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten, wie auch die Unterhaltsarbeiten sind bei Schleppschauchsystemen gegenüber Prallteller um ein Vielfaches höher.
- Doppelbelastung durch den zusätzlichen Wegfall der Bundesbeiträge für emissionsarme Ausbringverfahren. Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Als eine nachhaltigere Lösung im Bereich der Reduktion von Ammoniakemissionen wird vorgeschlagen, in Zukunft in den Massnahmenkatalog der geplanten Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien aufzunehmen und finanziell zu unterstützen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	<input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufgenommen werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte in Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	Nein, die Verknüpfung der Vorlagen wird abgelehnt. Die AP22+ liegt noch nicht vor. Zeitlich ist das Vorgehen nicht zwischen BLW und BAFU abgestimmt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Begründung siehe Einleitung. Die Massnahme kann im Rahmen der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien der AP22+ auf freiwilliger Basis unterstützt werden.
Ziff. / Chiff. / N. 552	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Begründung siehe Einleitung: Die momentanen Anreizinstrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.